

1964	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1964	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 64	Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7862-2</i>	405
24. 6. 64	Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7860-2</i>	409
26. 6. 64	Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 705-1</i>	411
26. 6. 64	Fünftes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-1</i>	412
26. 6. 64	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1964 — <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-2</i>	413
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	416
	Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	416

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Vom 23. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7862-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Erhebungen über die Bodenflächen und ihre Nutzung (Bodennutzungserhebung) sowie über Wachstumsstand und Ernte von Erzeugnissen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Weinbaus (Ernteerhebung) als Bundesstatistik durchgeführt.

Erster Abschnitt

Bodennutzungserhebung

§ 2

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Vorerhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungsvorerhebung),

2. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung),
3. Erhebung über den Anbau von Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Saatguterzeugung (Bodennutzungsnacherhebung),
4. Vorerhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren (Gemüsevorerhebung),
5. Haupterhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (Gemüsehaupterhebung),
6. Erhebung über die Pflanzenbestände in den Baumschulen (Baumschulerhebung),
7. Erhebung über die Bestände an Obstbäumen (Obstbaumzählung),
8. Erhebung zur Nachprüfung der Bodennutzungsvorerhebung und Bodennutzungshaupterhebung (Nachprüfung).

§ 3

(1) Bei der Bodennutzungsvorerhebung werden jährlich in der Zeit von Januar bis Mai erfaßt

die Bodenflächen, der Rechtsgrund ihres Besitzes und ihre Nutzung nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.

Ferner wird jährlich ermittelt,

ob der Betrieb für den Markt erzeugt,

sowie alle drei Jahre, beginnend 1965,

zu welcher Hauptproduktionsrichtung der Betrieb gehört und

ob der Betriebsinhaber Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder Deutscher aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin ist. Bei einer Betriebsinhaberin, die nicht unter diese Personengruppen fällt, wird auch ermittelt, ob ihr Ehemann hierzu gehört.

(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt. Die Bodenflächen werden alle sechs Jahre, beginnend 1965, an Hand amtlicher Unterlagen festgestellt, wobei den Katasterunterlagen der Vorrang zu geben ist; in den übrigen Jahren werden nur die Veränderungen der Flächen ermittelt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern findet die Erhebung nur alle drei Jahre, beginnend 1965, statt.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. die Inhaber und Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.

§ 4

(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden jährlich im Monat Mai erfaßt

die Nutzung der Bodenflächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen und die gegenüber der Bodennutzungsvorerhebung eingetretenen Veränderungen.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend 1965, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 10 % der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern wird sie alle sechs Jahre, beginnend 1965, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ durchgeführt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.

(3) Auskunftspflichtig sind

1. die Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,

2. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.

§ 5

(1) Bei der Bodennutzungsnacherhebung werden jährlich im Monat Oktober erfaßt

der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Saatguterzeugung, aufgegliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 6

(1) Bei der Gemüsevorerhebung werden jährlich im Monat Februar erfaßt

der Anbau von Wintergemüse und Erdbeeren und der beabsichtigte Anbau von Gemüse, aufgegliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.

(2) Die Erhebung wird repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse oder Erdbeeren zu Erwerbszwecken anbauen.

§ 7

(1) Bei der Gemüsehaupterhebung werden im Monat Juli erfaßt jährlich

der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der beabsichtigte Anbau von Wintergemüse;

alle drei Jahre, beginnend 1966,

der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen aufgegliedert.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend 1966, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen zu Erwerbszwecken anbauen.

§ 8

(1) Bei der Baumschulerhebung werden jährlich in der Zeit von Juli bis August erfaßt

die Baumschullfläche sowie

die Bestände an Obst- und Ziergehölzen sowie an Forstpflanzen nach Art, Zahl und Anzuchtmerkmalen.

(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die sich mit der Anzucht der in Absatz 1 genannten Baumschulerzeugnisse befassen.

§ 9

(1) Bei der Obstbaumzählung werden in der Zeit von September bis Oktober 1965 die Obstbäume auf dauerndem Standort an Ort und Stelle gezählt. Bei der Zählung werden Obstart, Baumform, Stand der Ertragsfähigkeit und Standort ermittelt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Nutzungsberechtigten der Obstbäume.

§ 10

(1) Die Nachprüfung wird alle drei Jahre, beginnend 1965, durchgeführt.

(2) Die Nachprüfung wird repräsentativ durchgeführt. Der Auswahlatz darf im Bundesdurchschnitt 0,2 % der Auskunftspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht übersteigen. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern findet die Nachprüfung nicht statt.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Eigentümer von Betrieben und Bodenflächen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1.

§ 11

Außer den in §§ 3 bis 10 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung des Betriebs erhoben, die zu einer statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen abweichend von §§ 3 bis 10 zu regeln, um die Erhebungen an statistische Vorhaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen, soweit dadurch nicht die Zahl der Erhebungen erhöht wird.

Zweiter Abschnitt

Ernteerhebung

§ 13

Die Ernteerhebung gliedert sich in die Ernteberichterstattung und die besondere Ernteermittlung.

§ 14

(1) Die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten März bis November Angaben

1. über Merkmale des Wachstumsstandes,
2. über die Witterungsverhältnisse und -einflüsse,
3. über Pflanzenkrankheiten und -schädlinge und ihre Bekämpfung,

4. über Pflege- und Erntearbeiten,

5. über die zu erwartende und die tatsächliche Ernte und ihre Verwertung,

6. bei Reben zusätzlich über Mostgewicht, Säuregehalt und Wert des Mostes.

(2) Zur Sicherung und laufenden Verbesserung der Angaben über die tatsächliche Ernte nach Absatz 1 Nr. 5 werden die Erträge repräsentativ festgestellt. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als je drei landwirtschaftliche Fruchtarten, Gemüse- und Obstarten, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden. Für jede dieser Arten dürfen nicht mehr als 0,5 % der Betriebe, Bodenflächen oder Obstbäume herangezogen werden.

(3) Die Berichterstattung wird von ehrenamtlichen Berichterstattern durchgeführt. Angaben gegenüber den Berichterstattern sind freiwillig.

§ 15

(1) Die besondere Ernteermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf höchstens 12 000 Feldern durchgeführt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und
Schlußvorschriften

§ 16

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer sich Absatz 1 zuwider weigert, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen ohne Nennung des Namens des Befragten ist zugelassen.

§ 18

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 895) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Vom 24. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7860-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen beginnen in der Landwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1964/1965, in der Forstwirtschaft mit dem Wirtschaftsjahr 1963/64. Sie finden in der Landwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1970/71, in der Forstwirtschaft bis zum Wirtschaftsjahr 1969/70 in jedem zweiten Wirtschaftsjahr, später in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt.

(2) Das Wirtschaftsjahr im Sinne dieses Gesetzes läuft in der Landwirtschaft von Juli bis Juni, in der Forstwirtschaft (Forstwirtschaftsjahr) von Oktober bis September. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres zur Anpassung an praktische Bedürfnisse abweichend festzulegen.

§ 2

(1) In landwirtschaftlichen Betrieben mit 2 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und in landwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 bis unter 2 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die für den Markt erzeugen, werden in den Erhebungsjahren vierteljährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt. Sie erfassen bei höchstens 65 000 Betrieben jeweils für einen Monat Angaben über

Kennzeichnung des Betriebs,

Betriebsinhaber und in seinem Haushalt lebende Familienangehörige sowie ihre Beschäftigung,

familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung.

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet abweichend von Satz 1 in jedem zweiten Erhebungsjahr nur eine Erhebung statt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 3

(1) In der Forstwirtschaft werden jeweils in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Forstwirtschaftsjahres Erhebungen für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr durchgeführt.

(2) In Körperschafts-, Gemeinschafts- und Privatforstbetrieben mit 50 und mehr Hektar Waldfläche werden die Erhebungen repräsentativ bei höchstens 3000 Betrieben durchgeführt. Sie erfassen Angaben über

Kennzeichnung des Betriebs,

Arbeitskräfte des Betriebs, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung.

Auskunftspflichtig sind die Inhaber forstwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Die für die Forstwirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die Landwirtschaftskammern melden für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Forstämter und staatlichen Forstbetriebe die Arbeitskräfte, ihre Stellung im Amt oder Betrieb und ihre Beschäftigung.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen abweichend von den §§ 1 bis 3 zu regeln, um die Erhebungen an statistische Vorhaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen, soweit dadurch nicht die Zahl der Erhebungen erhöht wird.

§ 5

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die

Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Drittes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes
über die Sicherstellung von Leistungen
auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft*)**

Vom 26. Juni 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 9 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 165) werden die Worte „30. Juni 1964“ durch die Worte „30. Juni 1965“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 705-1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes *)

Vom 26. Juni 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 411), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe a wird durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
 - a) Herstellung von Hartkäse,
 - b) Herstellung von Schnittkäse und“.

2. Absatz 5 Nr. 2 bisheriger Buchstabe b wird Buchstabe c.

3. In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a und b“ durch die Worte „Buchstaben a, b und c“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-I

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65
— Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1964 —

Vom 26. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-2

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Als Schwellenpreise für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1965 werden bestimmt für

1. Weichweizen,
Mengkorn,
Roggen und
Hartweizen (durum) Preise der Anlage 1;
2. Gerste,
Hafer,
Mais,
Buchweizen,

- Hirse aller Art
und Kanariensaat Preise der Anlage 2;
3. Mehl von Weizen
oder Spelz,
von Mengkorn und
von Roggen sowie
Grobgrieß und Feingriß
von Weichweizen und
Grobgrieß und Feingriß
von Hartweizen Preise der Anlage 3.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft und am 30. Juni 1965 außer Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1964

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage umseitig

Anlage 1
(zu § 1)

Schwellenpreise			
für			
Weichweizen Mengkorn	Roggen	Hartweizen (durum)	
in DM je t			
1964			
Juli	478,—	436,—	526,—
August	478,—	436,—	526,—
September	482,50	440,50	530,50
Oktober	486,90	444,90	534,90
November	491,20	449,20	539,20
Dezember	495,40	453,40	543,40
1965			
Januar	499,40	457,40	547,40
Februar	503,40	461,40	551,40
März	507,20	465,20	555,20
April	510,90	468,90	558,90
Mai	514,50	472,50	562,50
Juni	518,—	476,—	566,—

Anlage 2
(zu § 1)

Schwellenpreise				
für				
Gerste	Hafer	Mais	Buchweizen, Hirse aller Art und Ka- nariensaat	
in DM je t				
1964				
Juli	418,—	381,—	418,—	397,—
August	418,—	381,—	418,—	397,—
September	420,10	383,10	420,10	399,10
Oktober	423,70	386,70	423,70	402,70
November	427,30	390,30	427,30	406,30
Dezember	430,90	393,90	430,90	409,90
1965				
Januar	434,50	397,50	434,50	413,50
Februar	434,50	397,50	434,50	413,50
März	434,50	397,50	434,50	413,50
April	434,50	397,50	434,50	413,50
Mai	434,50	397,50	434,50	413,50
Juni	434,50	397,50	434,50	413,50

Anlage 3
 (zu § 1)

Schwellenpreise
 für

Mehl von Weizen oder Spelz und von Mengkorn	Mehl von Roggen	Grob- und Feingriß von Weichweizen	Grob- und Feingriß von Hartweizen
---	-----------------	------------------------------------	-----------------------------------

in DM je t

1964

Juli	713,—	667,—	763,—	818,—
August	713,—	667,—	763,—	818,—
September	719,50	673,50	769,50	824,50
Oktober	725,50	679,50	775,50	830,50
November	731,50	685,50	781,50	836,50
Dezember	737,50	691,50	787,50	842,50

1965

Januar	743,—	697,—	793,—	848,—
Februar	748,50	702,50	798,50	853,50
März	754,—	708,—	804,—	859,—
April	759,—	713,—	809,—	864,—
Mai	764,—	718,—	814,—	869,—
Juni	769,—	723,—	819,—	874,—

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein und Schifffahrtsweg Rhein — Kleve im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg Vom 9. Juni 1964	109	19. 6. 64	20. 6. 64
Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über das Wasserskifahren auf der Binnenschifffahrtstraße Elbe Vom 12. Juni 1964	111	23. 6. 64	23. 6. 64
Verordnung Nr. 14/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 16. Juni 1964	113	25. 6. 64	Siehe § 4

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	Nr.	vom	Seite
3. 6. 64 Verordnung Nr. 59/64/EWG des Rates über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügeleier in der Schale und zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlich ist	92	10. 6. 64	1409
3. 6. 64 Verordnung Nr. 60/64/EWG des Rates zur Änderung der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteter Perlhühner festgesetzten Futtergetreidemenge sowie zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Perlhühner	92	10. 6. 64	1410
3. 6. 64 Verordnung Nr. 61/64/EWG des Rates zur Definition von Butter der ersten Qualität im Sinne der Verordnung Nr. 13/64/EWG	92	10. 6. 64	1411
3. 6. 64 Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rates über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt	92	10. 6. 64	1412
4. 6. 64 Verordnung Nr. 63/64/EWG der Kommission über die Festsetzung der bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge gegenüber Drittländern auf dem Rindfleischsektor zugrunde zu legenden Preise	92	10. 6. 64	1414
10. 6. 64 Verordnung Nr. 64/64/EWG des Rates betreffend gewisse Maßnahmen, die für das Wirtschaftsjahr 1964/1965 auf dem Gebiet der Getreidepreise anzuwenden sind	96	16. 6. 64	1534

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.